



## Reglement der Schulpflege Roggliswil

### 1. Grundlagen und Inhalt

#### Art. 1 Grundlagen

Dieses Geschäftsreglement wird gestützt auf § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung durch den Gemeinderat Roggliswil erlassen.

Die Schulpflege ist als oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Volksschule für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

Sie bestimmt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten Volksschulangebots sowie die Schulorganisation und den Schulbetrieb und legt die entsprechenden Vorgaben in einem Leistungsauftrag gegenüber der Schule fest, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

#### Art. 2 Inhalt

Es regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege Roggliswil. Die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung wird in einem separaten Reglement geregelt.

#### Art. 3 Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

### 2. Organisation der Schulpflege

#### Art. 4 Allgemeines

In der Gemeinde Roggliswil besteht eine Schulpflege für die Primarschule und den Kindergarten.

### **Art. 5 Mitglieder**

Die Schulpflege besteht gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 1999 aus fünf Mitgliedern und wird durch die Gemeindeversammlung gewählt. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulpflege von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeindebehörden. Amtsantritt ist der 1. August nach der Wahl.

### **Art. 6 Konstituierung**

Die Schulpflege wählt an der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und legt die Ressortsverteilung fest.

### **Art. 7 Sitzungen**

Die Schulpflege tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den Vizepräsidenten. Mindestens zwei Mitglieder der Schulpflege sind berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Jeweils an der ersten Sitzung jedes Schuljahres werden in der Regel auf Vorschlag des Präsidenten die Daten und Zeiten der ordentlichen Sitzungen für das folgende Jahr festgelegt.

Der Präsident oder- im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege führt den Vorsitz.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann weitere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen.

### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

Die Schulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Die Schulpflege fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulpflege geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist jedoch nur gegeben, wenn kein Schulpflegemitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

### **Art. 10 Protokollierung**

Über die Schulpflegesitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es hat die behandelten Geschäfte und Beschlüsse, sowie die wesentlichen Ausführungen zu den einzelnen Geschäften zu enthalten.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Schulpflege zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Einsprachen gegen das Protokoll sind an der ersten Sitzung nach der Zustellung zu erheben. Über die Einsprachen entscheidet die Schulpflege.

### **Art. 11 Ressortaufteilung**

Den fünf Schulpflegemitgliedern sind folgende Ressorts zugewiesen:

- Ressort 1: Gesamtleitung
- Ressort 2: Finanzen / Infrastruktur
- Ressort 3: Personelles / Qualitätssicherung / Schulentwicklung
- Ressort 4: Betrieb und Organisation / Rechtsfragen
- Ressort 5: Lernende / Elternmitwirkung / Elternbildung

Der genaue Aufgabenbereich ergibt sich aus dem Ressortbeschrieb im Anhang zu diesem Reglement.

## **3. Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege**

### **Art. 12 Aufgaben im allgemeinen**

Die Schulpflege erfüllt die ihr durch das kantonale Recht (vgl. insbesondere § 47 des Volksschulbildungsgesetzes) und den Gemeinderat übertragenen Aufgaben im Rahmen des vom Gemeinderat festgelegten Schulangebotes.

Die Schulpflege ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht den kantonalen Behörden, der Gemeindeversammlung Roggliswil oder dem Gemeinderat Roggliswil vorbehalten oder übertragen sind. Sie kann ein in ihrer Kompetenz liegendes Geschäft der Präsidentin, einem ihrer Mitglieder oder der Schulleitung zur Erledigung überweisen.

### **Art. 13 Wahlgeschäfte**

Die Schulpflege wählt:

- die Schulleitung
- die Lehrpersonen
- den Schularzt und die Schulzahnärzte

Die Schulpflege ist für sämtliche Wahlgeschäfte (Wiederwahl, Neuwahl, Antragstellung an die zuständigen kantonalen Behörden) allein verantwortlich.

#### **Art. 14 Der Präsident**

Der Präsident erfüllt die ihm von Amtes übertragenen Aufgaben. Er leitet die Schulpflegesitzungen. Er vertritt die Schulpflege nach aussen.

#### **Art. 15 Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.

#### **Art. 16 Der Anstellungsausschuss**

Der Anstellungsausschuss für den Kindergarten und die Primarschule besteht aus dem Schulpflegepräsidenten, dem das Ressort 3 betreuenden Schulpflegemitglied und der Schulleitung.

Der Ausschuss bewertet die Bewerbungen und bereitet die Vorstellungsgespräche vor.

### **4. Verschiedenes**

#### **Art. 17 Arbeitsgruppen**

Die Schulpflege kann zur Vorbereitung oder Antragstellung für bestimmte Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

#### **Art. 18 Aktenauflage**

Für sämtliche an die Schulpflege gerichtete Korrespondenz besteht für die Mitglieder der Schulpflege ein Einsichtsrecht.

#### **Art. 19 Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Schulpflege und die Teilnehmer an den Schulpflegesitzungen haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Teilnahme an den Sitzungen bestehen.

#### **Art. 20 Kollegialitätsprinzip**

In der Schulpflege, im Personal- und im Anstellungsausschuss gilt das Kollegialitätsprinzip.

**Art. 21 Ausstand**

Für alle Mitglieder der Schulpflege gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Roggliswil, den 26. Juni 2000



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

*T. Feiser*

Der Gemeindeschreiber:

*A. Moser*